



Gesamterneuerungswahlen Rechnungskommission (Majorz)
vom 4. Oktober 2026 (Amtsperiode 2027–2030)

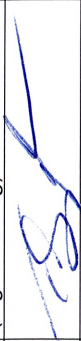
Anzahl Mandate: 3

Einzureichen bei der Gemeindekanzlei Menzingen bis spätestens am Montag, 27. Juli 2026, 17.00 Uhr (§ 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 59 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes, WAG; BGS 131.1).

A. Allfällige Partei/Gruppierung

Bezeichnung
SVP Schweizerische Volkspartei
Kurzbezeichnung
SVP

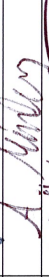
B. Kandidatinnen/Kandidaten

Nr.	Name/Vorname (Blockschrift)	Jahrgang	Beruf	Strasse/Nr.	Wohnort	Bisher		Unterschrift (eigenhändig)
						Ja	Nein	
01	Szabo Tarjan ✓	1994 ✓	Finanzberater	Im Dörfli 4 ✓	Finstersee ✓		X	
02								
03								

Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin (§ 32a Abs. 3 WAG). Die Annahme des Wahlvorschlags kann nicht widerrufen werden (§ 32a Abs. 4 WAG).

C. Unterzeichnerinnen/Unterzeichner des Wahlvorschlags

Nr.	Name/Vorname (Blockschrift)	Jahrgang	Strasse/Nr. Wohnort	Telefon E-Mail-Adresse	Unterschrift (eigenhändig)
01	Vertreter/in des Wahlvorschlags (§ 33 Abs. 2 WAG) Kempf Martin	1970	Sonnenrain 2 6313 Edlibach	079 4146194 kempf@bluewin.ch	

Nr.	Name/Vorname (Blockschrift)	Jahrgang	Strasse/Nr.	Wohnort	Unterschrift (eigenhändig)
02	Cecchi Salvatore	1584	Chorvinal 1	Menzingen	
03	Way Doris	1966	Bachmatt 10	Edlibach	
04	Meisenberg Karl	1966	Neuhäuserstr. 6	Menzingen	
05	Mussbacher Karl	1969	Brettingen 6	Menzingen	
06	Meisenberg Edith	1971	Neuhäuserstr. 6	Menzingen	
07	Meisenberg Roland	1985	Hauptstrasse 12	Menzingen	
08	Meisenberg Adrian	2000	Schulhaus 3	Menzingen	
09	Mussbacher Marco	1995	Brettingen 6	Menzingen	
10	STAUB LAZA IDINA	1997	BRETINGEN 6	MENZINGEN	
Reserveunterschriften					
11	Mussbacher Rucki	1968	Brettingen 6	Menzingen	
12	Kempf Silvia	1970	Sonnenrain 2	Edlibach	
13	Bucher Oliver	1985	Höhenweg 10	Menzingen	



22.6.2026

E. Habel

§ 33 WAG

¹ Jeder Wahlvorschlag muss nebst der kandidierenden Person (§ 32a Abs. 3 WAG) von mindestens zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.

^{1a} Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge müssen am Tag, an dem die Wahlvorschläge eingereicht werden, im Stimmregister eingetragen sein.
² Die erste Unterzeichnerin bzw. der erste Unterzeichner gilt als Vertreterin bzw. Vertreter des betreffenden Wahlvorschlags, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Wahlvorschlags muss im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt sein. Wer den Wahlvorschlag vertritt, ist berechtigt und verpflichtet, die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

^{2a} Die Vertretung des betreffenden Wahlvorschlags führt auf dem Wahlvorschlag die Erreichbarkeit auf (Telefonnummer und E-Mail-Adresse).

³ Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen.

⁴ Mangelhafte Unterzeichnungen sind den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlags mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch** nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, einzureichen.

** 29. Juli 2026